

lautet die Aufschrift dagegen:

<p>„An A. zu Händen des B.“ „An A. abzugeben an B.“ „An A. für B.“ „An A. per Adresse des B.“</p>	}	<p>so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Empfänger (A.), als auch an den zuletzt genannten (B.), deren Bevollmächtigten oder den sonstigen nach den Bestimmungen unter III und V Empfangsberechtigten erfolgen.</p>
--	---	---

S. Im § 36, „Berechtigung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.“ betreffend, sind im Absatz v die Angaben unter 3 zu streichen; dafür ist zu setzen:

3. wenn der Empfänger nicht am Tage nach der Ankunft den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Vorstehende Abänderungen treten mit dem 1. Juni 1889 in Kraft.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

von Stephan.

Nr. 24. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum zu Erbauung einer normalspurigen
 Secundär-Eisenbahn von Bautzen nach Königswarttha betreffend;

vom 23. Mai 1889.

Mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund der in der k. k. Reichs-Ratsschreiberei in Wien am 27. März vorigen Jahres erteilten Ermächtigung wird von dem Ministerium des Innern behufs Erbauung einer normalspurigen Secundär-Eisenbahn von Bautzen nach Königswarttha andurch verordnet wie folgt.

§ 1. Die Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend (G.- u. B.-Bl. S. 371 fig.) und beziehentlich soweit dieses Gesetz durch spätere Bestimmungen Abänderungen erlitten hat, die einschlagenden späteren Vorschriften leiden auch Anwendung auf den Bau der obengedachten Bahn nebst Anschlußgleisen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Abtretung von Grundeigenthum für diese Eisenbahn zu beobachtenden Verfahrens ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche